

51. Anlage 20a wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.22 in der Alternative „Nur bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen) werden die Unterabschnitte a) bis c) wie folgt neu gefasst:

„ a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab _____ Wahlumschläge.

Zahl der Briefwähler für die Landrats- und Kreistagswahl gemäß Nr. 2.8 der Briefwahl Niederschrift _____ Personen.

Die Zahl der Wahlumschläge stimmte mit der Anzahl gemäß Nr. 2.8 der Briefwahl Niederschrift

☐ ¹⁾ überein.

☐ ¹⁾ nicht überein. Die Differenz von _____ blieb auch bei wiederholter Zählung bestehen.

b) Die Zahl der Briefwähler für die Landratswahl – Kreistagswahl – Bürgermeisterwahl – Gemeinderatswahl ¹⁾ gemäß Nr. 2.8 der Briefwahl Niederschrift beträgt

_____ Personen = Briefwähler = B2

c) Die Wahlumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und in gefaltetem Zustand nach Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl und Gemeinderatswahl sortiert. Leer abgegebene Wahlumschläge, Wahlumschläge mit weniger Stimmzetteln als Wahlen oder mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl sowie Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ggf. mit Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und einem/einer Beisitzer/in zur Verwahrung übergeben; diese/r fügte sie später dem Stapel nach 3.41 c) hinzu.⁴⁾“

b) In Nummer 6.2 wird, nach den Wörtern „Dem/Der Beauftragten des“, nach den Wörtern „Vom Beauftragten des“ sowie bei der Unterschrift des Beauftragten jeweils das Wort „Gemeindedirektors“ durch das Wort „Bürgermeisters“ ersetzt.

c) In Fußnote 4 wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nachfolgender Satzteil angefügt:

„ bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen gilt dies für fehlende Stimmzettel der Gemeindewahl nur, soweit die Zahl der für diese Wahlen abgegebenen Stimmzettel die für diese Wahlen festgestellte Zahl der Briefwähler unterschreitet.“